

Bundesamt für Strassen ASTRA  
3003 Bern  
[svg@astra.admin.ch](mailto:svg@astra.admin.ch)

Bern, 9. Oktober 2015 sgv-KI/ds

**Vernehmlassung: Ausnahmen vom Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss, Bewilligung von Rundstreckenrennen mit Elektromotorfahrzeugen und Erhöhung der Leistung bei der Führerausweiskategorie „A beschränkt“ (EU-Klasse A2)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 16. Juli 2015 hat uns das Bundesamt für Strassen ASTRA zur Stellungnahme betreffend Teilrevision der Verkehrsregelverordnung (VRV), der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) und der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) eingeladen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die vorgeschlagenen Anpassungen dienen der Präzisierung unklarer Sachverhalte (VRV), ermöglichen Rundstreckenrennen für Elektrofahrzeuge und dienen der Rechtsvereinheitlichung, weshalb der sgv sie unterstützt. Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung.

**1. Änderung der Verkehrsregelverordnung (Fahren unter Alkoholeinfluss)**

Die Lockerung des Verbots des Fahrens unter Alkoholeinfluss wird vom sgv befürwortet. Der sgv hat sich seinerzeit kritisch zu einzelnen Punkten der Via sicura geäussert. Dass nun das absolute Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss partiell gelockert werden soll, ist richtig. Das nicht diensthabende Personal von Milizfeuerwehren, Rettungssanitären etc. könnte gar nicht zu unvorhergesehenen Einsätzen aufgeboten werden, es sei denn, es verzichte dauernd und ganz auf Alkoholkonsum, was lebensfremd wäre. Bei unvorhergesehenen Rettungseinsätzen von grösserem Ausmass werden oft Milizangehörige aufgeboten. Dass die Promillegrenze von 0,1 auf die ordentliche Grenze von 0,5 angehoben wird, erleichtert die Einsätze bzw. macht sie unter Umständen erst möglich.

Diese Ausnahme wird ausgedehnt auf Arbeitsmotorwagen und schwere Fahrzeuge, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 45 km/h beträgt. Darunter fallen z.B. landwirtschaftliche Fahrzeuge. Aufgrund der einerseits gesetzlich möglichen Gesamtgewichte, die beim Sachtransport mit solchen Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen realisiert werden und andererseits in Bezug auf die geringeren Anforderungen zum Erwerb des Führerausweis bzw. der Fahrberechtigung für solche Fahrzeuge, fordert der sgv, die Promillegrenze auf 0,1 zu belassen.

## 2. Änderung der Verkehrsregelverordnung (Rundstreckenrennen)

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt auch die Forderung, dass Rundstreckenrennen mit Elektromotorfahrzeugen vom Verbot ausgenommen und damit möglich gemacht werden sollen.

## 3. Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung (Garantiefonds)

Die vorgeschlagenen Neuerungen betreffend Nationalem Garantiefonds schränken den Handlungsspielraum für das Nationale Versicherungsbüro unnötig ein. Mit den beantragten Änderungen werden die Beiträge der Versicherungsnehmenden nach anerkannten Regeln der Versicherungstechnik berechnet werden, was ein kleiner Schritt in Richtung Regulierungsabbau bedeutet.

## 4. Änderung der Verkehrszulassungsverordnung (Projekt Opéra 3)

Das ASTRA schlägt eine Änderung der Verkehrsregelverordnung (VRV) vor, welche eine einfache Anpassung an die EU-Vorschriften ermöglicht. Dabei geht es um die Erhöhung der Leistung bei der Führerausweiskategorie «A beschränkt» (EU-Klasse A2). Der sgv begrüsst die pragmatische Angleichung an die EU-Vorschriften bezüglich der Anpassung der «Kategorie A beschränkt». Der Führerschein «Kat A beschränkt» soll künftig Fahrzeuge mit einer Leistung bis maximal 35kW umfassen. Er soll wie bis anhin mit 18 Jahren erworben werden können.

Für diese Anpassung spricht erstens die Marktsituation. In der EU gilt die auf 35 kW erhöhte Leistungsgrenze (ab 18 Jahren) bereits seit 2013. Die ausländischen Produzenten stellen keine 25 kW Motorräder mehr her. Die in Europa und weltweit produzierenden Fahrzeughersteller richten ihre Produktion auf die grossen Märkte aus (Europa, Asien, Amerika). Die Herstellung spezieller Kleinstserien für den Schweizer Markt lohnt sich nicht. Da in der Schweiz keine Motorräder produziert werden, können keine neuen 25 kW Motorräder mehr verkauft werden.

Zweitens geht es darum, Rechtssicherheit für Kunden und Händler zu schaffen. Um weiterhin neue 25 kW-Fahrzeuge anbieten zu können, sind die schweizerischen Importeure gezwungen, Fahrzeuge mit grösserer Leistung zu drosseln. Damit würden sie vom nächsten Jahr an gegen die «anti-tampering»-Vorgaben (Antimanipulationsvorschriften) der EU verstossen. Diese ab dem 1. Januar 2016 geltenden Vorschriften (EURO 4-Normen) verbieten jegliche Abänderung an Fahrzeugen, speziell im Bereich der Leistung. Im Garantiefall würden die Importeure riskieren, nicht mehr auf den Hersteller zurückgreifen zu können.

Drittens werden Nachteile für die Kundinnen und Kunden beseitigt. Unabhängig von den geltenden Vorschriften betreffend Führerscheinwerb in der Schweiz, dürfen EU-Bürger und -Bürgerinnen mit den in den entsprechenden EU-Ländern erworbenen Führerscheinen auf Schweizer Strassen verkehren. Somit entsteht eine Ungleichbehandlung, die nun aufgelöst werden kann. Leidtragende wären die Schweizer Kunden und Kundinnen, da es keine neuen Modelle mit 25 kW mehr zu kaufen gibt, die von den Herstellern in dieser Variante produziert und homologiert werden. Damit Neueinsteiger ein Modell kaufen können, welches mit den neuesten Sicherheits-Features ausgerüstet ist, müssten die Importeure bestehende Modelle mit 35 kW oder mehr auf 25 kW drosseln und sie national homologieren lassen. Das ist auch mit finanziellem und zeitlichem Aufwand verbunden, den letztlich die Kunden tragen müssten.

Viertens gibt es dank technologischen Entwicklungen mehr Sicherheit für die Motorradfahrerinnen und -fahrer. Gemäss EURO 4-Normen müssen ab 2016 neue Motorräder/Roller mit mehr als 125 cm<sup>3</sup> mit ABS ausgestattet sein. Junge Neueinsteigende in der Schweiz, die nach zwei Jahren auf ein grosses Motorrad umsteigen wollen, könnten unter den aktuellen Vorschriften davon faktisch nicht profitieren, da sie mit dem Ausweis «Kat. A beschränkt» eine alte 25 kW-Maschine (Occasion oder altes Modell) fahren müssen, um sich für den Ausweis der Kat. A (unbeschränkt) zu qualifizieren. Viele moderne Fahrzeuge verfügen auch über Traktions-Kontrollen und weitere elektronische Hilfsmittel, die für zusätzliche Sicherheit sorgen. Diese sollen auch den Schweizer Motorradfahrenden zur Verfügung stehen.

Insgesamt bringen die vorliegenden Änderungen einige Vorteile und Vereinfachungen, weshalb sie der sgv unterstützt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Dieter Kläy  
Ressortleiter